DIN EN 71-2/A1

ICS 13.220.40; 97.200.50

Einsprüche bis 2024-05-08
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 71-2:2021-02

Entwurf

Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit; Deutsche und Englische Fassung EN 71-2:2020/prA1:2024

Safety of toys –
Part 2: Flammability;
German and English version EN 71-2:2020/prA1:2024

Sécurité des jouets –
Partie 2: Inflammabilité;
Version allemande et anglaise EN 71-2:2020/prA1:2024

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-03-08 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 32 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-2:2020/prA1:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

2024-04

EN 71-2:2020/prA1:2024

Titel de:	Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit
Titel en:	Safety of toys — Part 2: Flammability
Titel fr:	Sécurité des jouets — Partie 2: Inflammabilité

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

Inhalt

Seite

Europäisches Vorwort 4

1 Änderungen im Europäischen Vorwort 5

2 Änderung in Abschnitt 1, „Anwendungsbereich“ 5

3 Änderungen in Abschnitt 3, „Begriffe“ 5

4 Änderungen in 4.1, „Allgemeine Anforderungen“ 6

5 Änderung in 4.2, „Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe A.3)“ 7

6 Änderungen in 4.3, „Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe A.4)“ 7

7 Änderungen in 4.5, „Spielzeug mit weicher Füllung (siehe A.6)“ 7

8 Änderung in 5.3, „Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus haarartigem Material oder fließenden Bestandteilen, die weniger als 50 mm über der Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe A.7)“ 7

9 Änderung in 5.4, „Prüfung von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (4.2.5), Kopfhauben, Kopfschmuck einschließlich nach oben ragender Elemente und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken (z. B. aus textilem Flächengebilde und Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), von Rollenspielzeug und von Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind als Bekleidung getragen zu werden oder Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind begangen zu werden (siehe A.8)“ 8

10 Änderung in 5.5, „Prüfung von Spielzeug mit weicher Füllung und bestimmte Rollenspielzeugteile mit weicher Füllung“ 9

11 Änderungen in A.2, „Allgemeine Anforderungen (siehe 4.1)“ 9

12 Änderung in A.3, „Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe 4.2)“ 9

13 Änderungen in A.4, „Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe 4.3)“ 10

14 Änderung in A.5, „Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind begangen zu werden (siehe 4.4)“ 10

15 Änderungen in A.7, „Prüfung für Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind begangen zu werden (siehe 5.4)“ 10

16 Änderung in A.8, „Empfehlungen zur Minderung der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit bei Rollenspielzeug“ 10

17 Änderungen in A.9, „Flussdiagramme, die darstellen, wie Probekörper aus Rollenspielzeug erhalten werden“ 11

18 Änderungen in Anhang B (informativ), „Wesentliche Änderungen dieser Europäischen Norm im Vergleich zur Vorgängerfassung“ 13

19 Ergänzung eines neuen Anhangs C (informativ), „Anleitung zur Risikobeurteilung; *Rollenspielzeuge* und *auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge* 14

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

20 Änderungen im Anhang ZA (informativ), „Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden EU-Richtlinie 2009/48/EG“ 15

21 Änderungen in den Literaturhinweisen 16

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-2:2020/prA1:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 71-2:2020 ändern.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission CEN erteilt hat. Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten genehmigt anschließend diese Aufträge für die Mitgliedsstaaten.

Zum Zusammenhang mit EU-Rechtsvorschriften siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

1 Änderungen im Europäischen Vorwort

Die Verweisung auf Teil 9 wird aus der Liste der Normenreihe gestrichen.

Folgende Verweisungen werden zu der Liste der Normenreihe hinzugefügt:

— *„Teil 15: Formamid in Spielzeugmaterial aus Schaumstoff*

— *Teil 16: Bestimmte Flammschutzmittel in Spielzeugmaterialien*

— *Teil 17: Isothiazolinone in wässrigem Spielzeugmaterial*

— *Teil 18: Phenol in wässrigem und polymerem Spielzeugmaterial*

— *Teil 19: Migration von Bisphenol A aus Spielzeugmaterial*“.

Die folgenden Verweisungen werden zu der Liste der Leitlinien hinzugefügt:

— „CEN/TS 17973, *Sicherheit von Spielzeug — Einstufung von schleimartigen Materialien*

— CEN/TR 17695, *Sicherheit von Spielzeug — Mechanische und physikalische Eigenschaften — Leitlinien zur Einstufung von Geschossspielzeug nach EN 71-1*“.

2 Änderung in Abschnitt 1, „Anwendungsbereich“

*Die Verweisung auf „*EN 62115 [2]“ *wird in der Anmerkung durch* „EN IEC 62115 [2]“ *ersetzt.*

3 Änderungen in Abschnitt 3, „Begriffe“

Unter dem Begriff 3.1 wird die folgende Anmerkung 1 zum Begriff hinzugefügt:

„Anmerkung 1 zum Begriff: EN 71-4:2020 [3] und EN 71-5:2015 [11] gelten für chemische(s) Spielzeug(e).“

und die QUELLE wird wie folgt aktualisiert: „[QUELLE: EN 71-4:2020 [3]]“.

Der folgende neue Begriff 3.3 wird hinzugefügt:

„3.3
Kosmetikkoffer
Kosmetikset
Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen.

[QUELLE: EN 71-13:2021+A1:2022]“.

Die übrigen Begriffe werden wie folgt neu nummeriert:

3.3 (extrem entzündbare Flüssigkeit) wird zu 3.4 geändert.

3.4 (brennende Bruchstücke) wird zu 3.5 geändert.

3.5 (Entflammbarkeit) wird zu 3.6 geändert.

3.6 (entzündbares Gas) wird zu 3.7 geändert.

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

3.7 (entzündbare Flüssigkeit) wird zu 3.8 geändert.

3.8 (fließende Bestandteile) wird zu 3.9 geändert.

3.9 (leicht entzündbare Flüssigkeit) wird zu 3.11 geändert.

3.10 (leicht entzündbarer Feststoff) wird zu 3.12 geändert.

Der folgende neue Begriff 3.10 wird hinzugefügt:

„3.10
Spiel für den Geschmacksinn
Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten, wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen, Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Der gebräuchlichste Begriff für Spiele für den Geschmacksinn ist „Lebensmittel-Set".

[QUELLE: EN 71-13:2021+A1:2022]".

3.11 (Abschmelztröpfchen) wird zu 3.13 geändert.

3.12 (Maske aus geformtem Material) wird zu 3.14 geändert.

3.13 (Spielzeug mit weicher Füllung) wird zu 3.16 geändert.

3.14 (oberflächiges Abflammen) wird zu 3.17 geändert.

Der folgende neue Begriff 3.15 wird hinzugefügt:

„3.15
Brettspiel für den Geruchsinn
Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen

Anmerkung 1 zum Begriff: Brettspiele für den Geruchsinn schließen Tätigkeiten wie das Riechen und/oder Kosten (Schmecken und Essen) ein, da das olfaktive Erkennen durch Retroolfaktion erfolgen kann.

[QUELLE: EN 71-13:2021+A1:2022]".

3.15 (Rollenspielzeug) wird zu 3.18 geändert und in der Definition wird das Wort „Kinder" *durch* „einem Kind" *ersetzt.*

3.16 (Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind begangen zu werden) wird zu 3.19 geändert und in der Definition wird das Wort „Spielzeug" *durch* „Spielzeuge" *ersetzt.*

3.17 (Waschen) wird zu 3.20 geändert.

4 Änderungen in 4.1, „Allgemeine Anforderungen"

Nach der Überschrift „4.1 Allgemeine Anforderungen" *wird die Verweisung* „(siehe A.2)" *hinzugefügt.*

Im ersten Absatz, zweiter Listenpunkt, wird die Verweisung „(siehe A.2)" *gestrichen.*

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

Im dritten Absatz werden die zwei letzten Listenpunkte durch folgende ersetzt:

— „leicht entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Flüssigkeiten in chemischem Spielzeug, sofern die maximale Menge in dem Behälter bei leicht entzündbaren Flüssigkeiten auf 15 ml und bei entzündbaren Flüssigkeiten auf 50 ml begrenzt ist;

— leicht entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Flüssigkeiten in Brettspielen für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, sofern die maximale Menge in dem Behälter bei leicht entzündbaren Flüssigkeiten auf 10 ml und bei entzündbaren Flüssigkeiten auf 30 ml begrenzt ist.“

5 Änderung in 4.2, „Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe A.3)“

In 4.2.2, erster Absatz, wird „nach“ *durch* „in Übereinstimmung mit“ *ersetzt.*

6 Änderungen in 4.3, „Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe A.4)“

Der zweite Absatz wird durch Folgendes ersetzt:

„Teile von Rollenspielzeugen und von Spielzeugen, die dazu vorgesehen sind, vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden, die loses Füllmaterial enthalten, das bei der Probekörperherstellung nach 5.4.1.2 herausfallen würde, müssen in Übereinstimmung mit 5.5 geprüft werden, und die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit auf dem Probekörper darf 30 mm/s nicht überschreiten oder der Probekörper muss von selbst erlöschen.“

Der vierte Absatz wird durch Folgendes ersetzt:

„Alle anderen Rollenspielzeuge und Spielzeuge, die dazu vorgesehen sind, vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (sowie Teile davon), müssen in Übereinstimmung mit 5.4 geprüft werden, und die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit auf dem Probekörper darf 30 mm/s nicht überschreiten oder der Probekörper muss von selbst erlöschen.“

Die folgende Anmerkung wird am Ende des Abschnitts hinzugefügt:

„ANMERKUNG Empfehlungen zur Minderung der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit bei Rollenspielzeugen sind in A.8 angegeben.“

7 Änderungen in 4.5, „Spielzeug mit weicher Füllung (siehe A.6)“

Der erste Satz wird durch folgenden ersetzt:

„Diese Anforderung gilt nicht für:“

Im letzten Absatz wird nach „Oberfläche“ *wie folgt* „des Spielzeugs“ *hinzugefügt:*

„Bei Prüfung nach 5.5 darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit an der Oberfläche des Spielzeugs 30 mm/s nicht überschreiten oder das Spielzeug muss selbstlöschend sein.“

8 Änderung in 5.3, „Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus haarartigem Material oder fließenden Bestandteilen, die weniger als 50 mm über der Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe A.7)“

In der Überschrift von 5.3 wird die Verweisung „(siehe A.7)“ *gestrichen.*

AVA Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04

In 5.3.3, nach der ANMERKUNG, wird der folgende Text als ein neuer Absatz hinzugefügt:

„Wenn die oben genannte Prüfflamme mit einer Öffnung in einer Maske (wie dem Mundloch) in Berührung kommt, dann wird der Brenner horizontal zu einer Stelle an der Maske bewegt, die diese Öffnung nicht hat. Der Abstand der Flammeneinwirkung muss mindestens 15 mm zu solch einer Öffnung betragen.“.

9 Änderung in 5.4, „Prüfung von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (4.2.5), Kopfhauben, Kopfschmuck einschließlich nach oben ragender Elemente und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken (z. B. aus textilem Flächengebilde und Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), von Rollenspielzeug und von Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind als Bekleidung getragen zu werden oder Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, vom Kind begangen zu werden (siehe A.8)“

In der Überschrift von 5.4 wird die Verweisung „(siehe A.8)“ *durch* „(siehe A.7)“ *ersetzt.*

In 5.4.1.1, erster Absatz, wird „nach“ *durch* „in Übereinstimmung mit“ *ersetzt.*

Der zweite Absatz wird durch den folgenden Text ersetzt:

„*Rollenspielzeug* muss vor und nach einem *Wasch*durchgang in Übereinstimmung mit den Pflegeanweisungen des Herstellers einer Prüfung unterzogen werden oder, wenn keine Pflegeanweisungen vorliegen oder wenn eine Anweisung vorliegt, das Spielzeug nicht zu waschen oder wenn eine Anweisung vorliegt, nur die Oberfläche des Spielzeugs zu reinigen, dann muss das Rollenspielzeug nach der Behandlung nach 5.4.1.1 c) geprüft werden.“

Im dritten Absatz, Listenpunkt c), wird der zweite Absatz durch den folgenden ersetzt:

„Der/die Probekörper wird/werden unter den folgenden Bedingungen in Wasser getaucht:

— Wassertemperatur — (20 ± 3) °C;

— Calciumhärte des Wassers — < 14 dH (entspricht < 140 mg/l CaO);

— Wasservolumen von mindestens der 20-fachen Masse des (der) Probekörper(s).

Der/die Probekörper wird/werden (10 ± 1) min stehen gelassen. Nach dem Entwässern wird der Vorgang zweimal wiederholt. Der/die Probekörper wird/werden durch Eintauchen in entmineralisiertes Wasser für (2 ± 0,5) min gespült. Der/die Probekörper wird/werden mit einem geeigneten Verfahren entwässert und getrocknet und gegebenenfalls wird das haarartige Material so weit wie möglich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.“.

In 5.4.1.2.1, am Ende des fünften Absatzes, wird der Text „wenn nicht genügend Material vorhanden ist, um zwei Probekörper in senkrechter Ausrichtung zu entnehmen“ *hinzugefügt, so dass sich Folgendes ergibt:*

„Bild 1 zeigt die richtige Ausrichtung kombinierter Probekörperstücke, wenn nicht genügend Material vorhanden ist, um zwei Probekörper in senkrechter Ausrichtung zu entnehmen“.

Die Bildunterschrift von Bild 1 wird wie folgt ersetzt:

„Bild 1 —Position der Stücke kombinierter Probekörper, wenn nicht genügend Material vorhanden ist, um zwei senkrechte Probekörper herzustellen“

Im achten Absatz, Listenpunkt c), wird „nach“ *durch* „in Übereinstimmung mit“ *ersetzt*.

Documents
Document Sharing Hub

Full document details: E DIN EN 71-2/A1:2024-04